

Hundeanmeldung zum Vollzug der Hundesteuersatzung

Weitnau

Missen-Wilhams

Die Anmeldung erfolgt nach den Richtlinien des § 11 der örtlichen Hundesteuersatzung in der aktuellen Fassung.

Auszug

...

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

...

| | |
|--|---|
| Name des Hundehalters: | |
| Anschrift: | |
| Hundezeichennummer: | |
| Chip-/Transponder-Nr. (falls vorhanden): | |
| Anmeldung des Hundes zum: | |
| Wurfzeitpunkt/Geburtsdatum des Hundes: | |
| Name des Hundes: | |
| Hunderasse: (bei Mischlingen alle Rassen) | |
| Hundefarbe: | |
| Geschlecht: | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich |
| Kampfhund: (auch Kreuzungen mit anderen Hunden) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Steuerfreiheit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grund: | |
| <small>(nur anerkannt mit Nachweis)</small> | |
| Steuerermäßigung: | |
| a) Einöde (300 m): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| b) Jagdhund: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Wenn ja: a) Nachweis Brauchbarkeitsprüfung b) Nachweis Jagdausweis |
| Werden in Ihrem Haushalt mehrere Hunde gehalten? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Gesamtanzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde: | |
| Namen der weiteren Hunde | Namen der dazugehörigen Halter |
| | |
| <p>Nach § 5 Abs. 2 unserer Satzung wird für Kampfhunde und deren Kreuzungen eine erhöhte Hundesteuer festgesetzt. Mir wurde die Kampfhundeverordnung (Rassenauflistung) ausgehändigt. Ich versichere, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Bei Falschangaben entsteht eine Ordnungswidrigkeit. Bei Anmeldung eines Hundes erkläre ich mich damit einverstanden, dass die auf der Hundeanmeldung vorhandenen persönlichen Daten an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet werden.</p> | |
| Datum/Unterschrift des Hundehalters | Telefonnummer/E-mail |

Bayerische " Kampfhund - Verordnung "

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.21/2002

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

vom 04. September 2002

Auf Grund von Art.37 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S.140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.

- (2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

München, den 04.09.2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern